

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 04.07.24

und Antwort des Senats

Betr.: Chaos bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (VIII)

Einleitung für die Fragen:

*In der Drs. 22/15589 teilt der Senat zu den Fragen 9 – 11 mit, in den Fällen, in denen die Antragstellenden im Ankunftszentrum untergebracht sind, betrage die Zeit zwischen Kenntnis der Hilfsbedürftigkeit und Bewilligung durchschnittlich 8,0 Arbeitstage. Diese Auskunft ist fernliegend und deckt sich in keiner Weise mit den Erfahrungsberichten zahlreicher Leistungsempfänger*innen, die im Ankunftszentrum untergebracht sind und dennoch regelhaft zwei bis drei Monate darauf warten, bis die ersten Zahlungseingänge auf der Bezahlkarte eingehen. Sie erhalten dementsprechend auch eine Nachzahlung für mehrere Monate auf die Bezahlkarte überwiesen. Die Leistungsbescheide kommen dann oft erst nach dem Zahlungseingang.*

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

In der Drs. 22/15333 hat der Senat darauf hingewiesen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg sich zusammen mit 13 anderen Ländern in einem laufenden Ausschreibungsprozess befindet. Dieses Ausschreibungsverfahren dauert an. Angaben zu dem Verfahren sowie möglichen Auswirkungen auf die zukünftige Ausgestaltung der Bezahlkarte in Hamburg sind insofern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Für Personen, die vorübergehend nicht im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz waren und wieder im Leistungsbezug sind, gelten die gleichen Vorgaben wie für Personen ohne Leistungsunterbrechung. Je nach Unterbringungsart erhalten sie ihre Leistungen mit einer in der Bargeldabhebefunktion beschränkten oder unbeschränkten Bezahlkarte.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie erklärt sich der Senat die Abweichung des angegebenen Acht-tageszeitraums zu den Erfahrungsberichten sämtlicher bekannter Leistungsempfänger*innen?*

Antwort zu Frage 1:

Gemessen wird die Dauer von der erstmaligen Vorsprache im zuständigen Referat für Asylbewerberleistungen bis zum Termin. Bis auf wenige Ausnahmefälle wird die Leistung bei der ersten Vorsprache bewilligt. Derzeit beträgt die Regelwartezeit zehn Tage. Dazu gibt es täglich Notfalltermine für Personen, die akut einer fachärztlichen Behandlung oder einer Pflege bedürfen und daher vorgezogen werden. Rechnerisch ergibt dies einen Durchschnittswert von acht Tagen.

Frage 2: *Welcher Zeitpunkt ist im Regelfall der Zeitpunkt der Kenntnis der Hilfebedürftigkeit bei Menschen, die im Ankunftszentrum untergebracht sind? Ist dies der Zeitpunkt des Beginns der Unterbringung im*

Ankunftszentrum oder ein anderer Zeitpunkt, gegebenenfalls welcher?

Antwort zu Frage 2:

Betrachtet wird der Zeitpunkt, an dem die Person erstmals beim Leistungsrecht vor spricht und einen Termin erhält.

Frage 3: *Wessen Kenntnis und die Kenntnis welchen Sachverhalts wurde bei der Berechnung des Achttageszeitraums zugrunde gelegt?*

Antwort zu Frage 3:

Grundlage ist die Kenntnis des Referates für Asylbewerberleistungen durch die Vor sprache der Person.

Frage 4: *Wie viel Zeit liegt nach dem üblichen Verfahren circa zwischen der Ankunft im Ankunftszentrum und der Abfrage der Informationen für die Leistungsbearbeitung nach dem AsylbLG?*

Antwort zu Frage 4:

Das ist individuell verschieden und wird nicht erfasst. Für die Abarbeitung der Checkliste ist ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen vorgesehen. Die Erstregistrierungen, die mit der Verteilentscheidung enden, erfolgen tagesaktuell.

Frage 5: *Welcher Zeitpunkt ist mit „Bewilligung“ gemeint? Ist damit die interne Entscheidung über die Leistung, die Bekanntgabe des Leistungsbe scheids oder der Eingang der Leistungen auf der Bezahlkarte gemeint oder handelt es sich um einen anderen Sachverhalt? Falls es sich um einen anderen Sachverhalt handelt, welcher ist genau gemeint?*

Antwort zu Frage 5:

Die Bewilligung ist der Zeitpunkt der Entscheidung und ihrer persönlichen Bekanntgabe an den Antragstellenden. Am gleichen Tag erfolgt die Aushändigung der SocialCard und die Anordnung einer Leistung auf das Kartenguthaben. Bis dieses über die Social-Card verfügbar ist, vergeht ein Bankarbeitstag.

Frage 6: *Wie viel Zeit vergeht bei Menschen, die in der Erstaufnahme unter gebracht sind, durchschnittlich zwischen Ankunft und Eingang der Leistung auf der Bezahlkarte?*

Antwort zu Frage 6:

Der Zeitraum wird statistisch nicht erfasst. Er ist zudem individuell unterschiedlich, siehe auch Antworten zu 1, zu 2 und zu 4.

Frage 7: *Wenn Leistungen nach dem AsylbLG für mehrere Monate nachge zahlt werden, wird dann die Bargeldbeschränkung auf der Bezahl karte dahingehend angepasst, dass die Leistungsempfänger*innen nicht schlechter gestellt werden, als sie es bei monatsgenauer Zahl weise gewesen wären?*

Frage 8: *Falls nein, bedeutet dies bei einer Nachzahlung über drei Monate rechnerisch einen verfügbaren Bargeldbetrag bei Erwachsenen in Höhe von 16,67 Euro und bei unter 18-Jährigen in Höhe von 3,33 Euro pro Monat. Wie ist dies nach Auffassung des Senats mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ver einbar?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Nein, die Leistungsbeziehenden erhalten die Leistungen ungekürzt auf die SocialCard und werden damit nicht schlechter gestellt. Das Existenzminimum wird nicht unterschrit ten. Der Betrag, der bar abgehoben werden kann, ist der gleiche wie in jedem folgenden

Monat und unabhängig vom Nachzahlungsbetrag. Zudem kommt es nicht mehr zu hohen Nachzahlungen, nachdem es gelungen ist, die Wartezeit deutlich zu verkürzen.

- Frage 9:** *In der Drs. 22/15333 antwortet der Senat, dass es derzeit nicht der Ausgestaltung der SocialCard entspricht, Überweisungen auszuführen oder am Onlinehandel teilzunehmen. Was bedeutet das genau? Könnte die Ausgestaltung der Hamburger Bezahlkarte so geändert werden, dass selbstbestimmte Überweisungen durch die Leistungsempfänger*innen möglich wären?*
- Frage 10:** *Falls ja, ist es technisch möglich, einzelne Überweisungsadressat*innen gezielt freizuschalten („Whitelist“) oder zu blockieren („Blacklist“)?*
- Frage 11:** *Bei Leistungsempfänger*innen, die in die Folgeunterbringung verlegt werden, wird die Bargeldbeschränkung aufgehoben. Wird diesen auch ermöglicht, Überweisungen mithilfe der Bezahlkarte vorzunehmen? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?*
- Frage 12:** *Wie verfährt der Senat bei notwendigen Überweisungen, die aufgrund der eingeschränkten Funktionalität nicht selbstbestimmt von den Leistungsberechtigten vorgenommen werden können (etwa Überweisungen an Rechtsanwälte oder Sportvereine)?*
- Frage 13:** *Wird den Leistungsempfänger*innen in der Folgeunterbringung ermöglicht, Online-Zahlungen vorzunehmen, um mit den knappen Mitteln kostengünstig einkaufen?*
- Frage 14:** *Falls ja, ist es technisch möglich, die Karte als Zahlungsmittel gegenüber einzelne Onlinehändler*innen gezielt freizuschalten („Whitelist“) oder zu blockieren („Blacklist“)?*
- Frage 15:** *Auf welchem Weg werden Leistungen an Personen gezahlt oder sollen gezahlt werden, die in privaten Wohnraum umgezogen sind – sei es aus der Erstaufnahme oder der Folgeunterbringung?*
- Frage 16:** *Wie wird bei Personen verfahren, die zunächst die Bezahlkarte hatten, dann aufgrund von Erwerbstätigkeit aus dem Leistungsbezug herausgefallen sind, aber den Job wieder verlieren und erneut Leistungen nach dem AsylbLG beziehen müssen?*
- Frage 17:** *Welche genauen Festlegungen stehen inzwischen für die bundesweite Bezahlkarte fest und wie ist der Umsetzungsstand?*
- Frage 18:** *Welche Verbesserungen und welche Verschlechterungen ergeben sich voraussichtlich bei Einführung der bundesweiten Bezahlkarte für die Leistungsempfänger*innen gegenüber der Hamburger Social-Card?*

Antwort zu Fragen 9 bis 18:

Siehe Vorbemerkung.